

Zentrale Verwaltung

I 2.2 – 7714.2.xxx

***Antrag auf Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums***

***nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LHG:***

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:

Fakultät:
Nachfolge:
2. [ ]  Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom xx, Az. 41-771.-8-1507.xx,
oder
[ ]  Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans 2014 – 2018, Anhang 2, Seite xxx, genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom 30. April 2015, Az. 41-771-.8-103/2/1.
3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:
4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.
5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde, bitte Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:
6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:
7. Folgende Reihenfolge wurde beschlossen (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung):
Primo loco:
Secundo loco:
Tertio loco:
8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder der Schwerbehindertenvertretung)
9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

|  | primo loco | secundo loco | tertio loco |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  |  |  |
| Zeitraum und Art der derzeitigen Beschäftigung (Beamter / Angestellter, Besoldungs-/Vergütungs-gruppe, befristet / unbefristet?) |  |  |  |
| Hochschulstudium |  |  |  |
| Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung |  |  |  |
| Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit |  |  |  |
| Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG |  |  |  |
| Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG |  |  |  |
| Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches) |  |  |  |
| *Soweit erforderlich*:Facharztprüfung |  |  |  |
| *Soweit erforderlich:*Einvernehmen des Klinikums |  |  |  |
| *Soweit erforderlich:*Schulpraxis (§ 47 Abs. 3 LHG) |  |  |  |

1. Bei W 3-Professuren:
Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt: (Name und Funktion des Gutachters, Votum)
2. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).
3. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden. Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn vorliegen.
4. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung
 ja nein
bis 47 Jahre: § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO: [ ]  [ ]
47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO: [ ]  [ ]
47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO [ ]  [ ]
47 bis 52 Jahre: § 48 Abs. 3 LHO [ ] \* [ ]
 \* hierzu wird auf die jeweils aktuellen
 VwV-Sonderregelungen Hochschulen verwiesen
ab 52 Jahre: § 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO: [ ] \* [ ]
 \* (Einwilligung des FM erforderlich)
5. Einholen der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja [ ]  nein [ ]
6. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem) ist beabsichtigt, ein Probedienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§ 50 Abs.1 LHG)

 ja [ ]  nein [ ]

Anlage(n):

[ ]  Fakultätsbericht mit Ausschreibungstext

[ ]  Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)

[ ]  ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie